



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Einschreiben

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 9. September 2016

Vorab per Email: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Vernehmlassung Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die Einladung von Herrn Bundesrat Ueli Maurer vom 18. Mai 2016 zur Stellungnahme betreffend die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV). Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zum vorgelegten Verordnungsentwurf nimmt der VSV als führender, nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Bundesversammlung hat am 18. Dezember 2015 das Amtshilfeübereinkommen, das MCAA sowie das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) verabschiedet. Damit wurden die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des AIA in der Schweiz geschaffen. Das Amtshilfeübereinkommen, das MCAA und das AIA-Gesetz sollen am 1. Januar 2017 in Kraft treten, so dass im Jahr 2018 mit ausgewählten Partnerstaaten ein erster Datenaustausch erfolgen kann. Damit der AIA mit einem Partnerstaat eingeführt werden kann, bedarf es dessen bilateraler Aktivierung. Zweck der AIA-Verordnung ist die Regelung von weiteren relevanten Details zur Umsetzung des AIA. Sie enthält insbesondere Ausführungsbestimmungen zum AIA-Gesetz, zu den Aufgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) sowie zum Informationssystem.

Bahnhofstrasse 35
CH-8001 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
CH-1201 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Landriani 3
CH-6900 Lugano
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Wie bereits in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) vom 21. April 2015 ausgeführt, akzeptiert der VSV, dass die Schweiz derzeit keine Alternativen zur Übernahme des neuen globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch zur Verhinderung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung hat. Da die Teilnahme am MCAA derzeit „alternativlos“ erscheint, sind sowohl das Umsetzungsgesetz wie auch die ausführende Verordnung als Konsequenz grundsätzlich zu akzeptieren.

Nochmals möchte der VSV an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es unerlässlich ist, dass die Schweiz bei der Umsetzung des AIA ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Grundprinzipien legt. Nur wenn die Reziprozität sowie die Einhaltung des Spezialitätsprinzips und des Datenschutzes beim Partnerstaat garantiert sind, darf es zum Austausch von Daten kommen. Sobald Anzeichen von Verletzungen dieser Grundprinzipien bestehen, muss die Schweiz den AIA mit dem fehlbaren Staat aussetzen.

Die Schweiz soll ihre AIA-Partnerstaaten mit Sorgfalt auswählen und es sollen nur Staaten in Betracht gezogen werden, zu welchen die Schweiz enge wirtschaftliche und politische Beziehungen pflegt und welche ihren Steuerpflichtigen eine genügende Regularisierungsmöglichkeit der Vergangenheit bereitstellen und die Bereitschaft zeigen, schweizerischen Finanzdienstleistern Erleichterungen im Rahmen des Marktzugangs zu gewähren. Zudem soll die Schweiz nur Abkommen mit Partnerstaaten abschliessen, die den AIA mit den Schweizer Konkurrenzfinanzplätzen (wie Liechtenstein, Hong Kong, Singapur, Luxemburg und UK) ebenfalls einführen.

Der VSV begrüsst, dass bei der Verordnung der Spielraum für eine Vereinfachung der Umsetzung der AIA-Anforderungen genutzt wurde und dass somit die Finanzinstitute den gewährten Umsetzungsspielraum (z.B. Wahl ob „normal oder wider Approach“ angewendet werden soll) nutzen können. So kann der Vielfalt der Finanzinstitute in Sachen Organisation, Strategie etc. individuell Rechnung getragen werden.

II. Zu den Bestimmungen der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV)

Die AIA-Verordnung enthält insbesondere Ausführungsbestimmungen zum AIA-Gesetz, zu den Aufgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) sowie zum Informationssystem. Diese orientieren sich einerseits am gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard für Informationen über Finanzkonten (GMS) und andererseits an FATCA. In Ergänzung zu den Allgemeinen Bemerkungen soll nachfolgend auf die wichtigsten Bestimmungen der AIAV eingegangen werden.

1. Abschnitt: Teilnehmende Staaten

Art. 1 VE-AIAV

Der VSV begrüsst, dass in der Verordnung der „breite Begriff“ des teilnehmenden Staates angewendet wird. Die OECD sieht die breite Auslegungsmöglichkeit explizit vor und überlässt die Entscheidung der Anwendung den einzelnen Staaten. Der VSV unterstützt die Wahl des Bundesrates, dies so im nationalen Schweizer Recht zu verankern. Die getroffene Lösung erleichtert den Finanzinstituten die Umsetzung und stellt sicher, dass die Schweiz gegenüber den Konkurrenzfinanzplätzen keine Nachteile erleidet. Aus Sicht des VSV ist dies sinnvoll und richtig. Wichtig ist und bleibt allerdings, dass die Sichtweise der Vollzugsbehörde, welche Staaten (und allenfalls steuerlich autonome Territorien von Staaten) als teilnehmend eingestuft werden, stets transparent kommuniziert wird und öffentlich zugänglich ist. Ein Durcheinander in dem Sinne, dass jedes einzelne Finanzinstitut am Ende selbst festlegen muss, welche Staaten gegenüber dem Global Forum ein „genügendes Bekenntnis“ abgegeben haben, darf es nicht geben.

Unter Umständen muss die AIAV dazu noch festlegen, welche Behörde – der Bundesrat, das EFD oder die ESTV als Vollzugsbehörde – entsprechende Entscheide trifft und in welcher Form diese Entscheide ergehen (Verordnung, Rundschreiben, Allgemeinverfügung).

Gesondert betrachtet und beurteilt werden muss die Situation in Bezug auf die USA. Anstelle des AIA setzen die USA FATCA um, was nicht dem heutigen globalen AIA-Meldestandard entspricht. Im Vergleich zum AIA geht FATCA weniger weit und Reziprozität ist nicht vollständig gewährleistet. In der Beurteilung der Frage, ob die Schweiz die USA als teilnehmenden Staat behandeln soll, kann sie sich an den Konkurrenzfinanzplätzen orientieren. Der Trend geht dahin, dass andere wichtige Finanzplätze die USA wohl nicht als teilnehmenden Staat klassifizieren. Dies wahrscheinlich vor dem Hintergrund, dass im Falle einer Klassierung der USA als teilnehmender Staat, über Konten von in den USA ansässigen Rechtsträgern, welche als Finanzinstitute qualifizieren, die Meldungen nach dem GMS auf einfachste Weise unterlaufen werden könnten.

2. Abschnitt: Nicht meldende Finanzinstitute

Unter den nicht meldenden Finanzinstituten versteht man schweizerische Finanzinstitute, welche von den Pflichten nach dem AIA, dem GMS und allfälligen bilateralen Vereinbarungen ausgenommen sind, weil grundsätzlich ein geringes Risiko besteht, dass diese zur Steuerhinterziehung missbraucht werden können.

Art. 2 VE-AIAV: Organismen für gemeinsame Anlagen

Wir halten Abs. 2 der Bestimmung für rechtlich technisch nicht umsetzbar. Eine kollektive Kapitalanlage, welche in andere Beteiligungsvehikel investiert, ist u.U. nicht in der Lage, die beherrschenden Personen solcher Beteiligungsstrukturen, zu ermitteln. Die blosse Repetition einer Analogie zu den anwendbaren Abkommen vermag hier die nötige Rechtssicherheit nicht zu gewährleisten. Sinnvoller wäre es, hier eine Bestimmung zu haben, welche festlegt, dass solche Anlagen gleichwohl ausge-

nommen sind, wenn die in Frage stehenden NFEs bestätigen, dass ihre Anleger bzw. Investoren ausschliesslich Finanzinstitute sind.

Art. 3 VE-AIAV: Miteigentümergeinschaften

Keine Anmerkungen des VSV zu dieser Bestimmung.

Art. 4 VE-AIAV: In der Vermögensverwaltung oder Anlageberatung tätige Rechtsträger

Der VSV begrüsst die explizite Verankerung der Vermögensverwalter als nicht meldende Finanzinstitute in der Verordnung. Unabhängige Vermögensverwalter, die ausschliesslich Kundenvermögen, welche im Namen des Kunden bei einem Finanzinstitut im In- oder Ausland hinterlegt sind, gestützt auf eine Vollmacht verwalten oder diese Tätigkeit als Organ einer Stiftung oder Gesellschaft ausüben, sind somit von den Registrierungs- und Meldepflichten des AIA befreit. Dies ist aufgrund des geringen Risikos sinnvoll und entspricht der Praxis des GMS und der anderen teilnehmenden Staaten.

Art. 5 VE-AIAV: Zentralverwahrer

Keine Anmerkung des VSV zu dieser Bestimmung.

3. Abschnitt: Ausgenommene Konten

Nicht der Meldepflicht des AIA unterliegen so genannte ausgenommene Konten. Dies sind solche, bei welchen ein geringes Steuerhinterziehungsrisiko besteht.

Art. 6 VE-AIAV: Konten von Anwälten und Notaren

Der VSV begrüsst die Ausnahme für Konten von Anwälten und Notaren. Um eine analoge Handhabung zu gewährleisten erachten wir den Verweis für die Definition dieser Konten auf das FATCA-Gesetz als sinnvoll.

Art. 7 VE-AIAV: Kapitaleinzahlungskonten

Keine Anmerkung des VSV zu dieser Bestimmung.

Art. 8 VE-AIAV: Nachrichtenlose Konten

Aufgrund des geringen Risiko des Missbrauchs zur Steuerhinterziehung unterstützt der VSV die Forderung der Finanzbranche, den Schwellenwert von CHF 1'000 bei nachrichtenlosen Konten auf den höchstmöglichen von der OECD akzeptierten Schwellenwert zu erhöhen. Gemäss geführten Diskussionen liegt dieser bei CHF 10'000. Damit könnte der Aufwand und somit auch die Kosten bei den Finanzinstituten bei den Meldungen für nachrichtenlose Konten verringert werden.

In Art. 8 ist der Schwellenwert entsprechend auf CHF 10'000 oder Gegenwert zu erhöhen.

Art. 9 VE-AIAV: Nach dem Ansässigkeitsstaat der Kontoinhaber ausgenommene Konten

Der VSV begrüsst, dass Konten, die nach der Gesetzgebung des Ansässigkeitsstaates des Kontoinhabers als ausgenommene Konten gelten, in der Schweiz als ausgenommene Konten behandelt werden können. Damit kann unnötiger Aufwand vermieden und der Grundsatz des Level playing field gewahrt werden, und dem Schweizer Finanzplatz entsteht kein unnötiger Wettbewerbsnachteil.

Art. 10 VE-AIAV: Kotten von Vereinen

Der VSV begrüsst, dass Konten von Vereinen, die in der Schweiz gegründet und organisiert werden und einen nicht-wirtschaftlichen Zweck verfolgen, als ausgenommene Konten gelten. Dies sollte unseres Erachtens auf Konten, die von Stiftungen nach Art. 80f ZGB gehalten werden, sofern sie einen gemeinnützigen Zweck zugunsten eines Destinatärkreises verfolgen, ausgedehnt werden. Im Falle der Liquidation fällt das Stiftungsvermögen, falls die Stiftungsbestimmungen keinen Verwendungszweck bestimmen, an das für die Stiftungsaufsicht zuständige Gemeinwesen und wird nicht an den Stifter oder die Stiftungsräte ausgeschüttet. Deshalb ist der Steuermisbrauch einer solchen Stiftung gering und sind somit die Voraussetzungen für ausgenommene Konten gegeben.

Art. 11 VE-AIAV: Konten von Erblässern

Der VSV begrüsst diese Bestimmung grundsätzlich. Allerdings ist aus rechtlicher Sicht anzumerken, dass – insbesondere in der angelsächsischen Welt - Nachlässe (estates) zwar selbstständige Träger von Rechten und Pflichten sein können, eigene Rechtspersönlichkeit kommt ihnen damit noch nicht zu. Die Situation ist ähnlich wie bei den Personengesellschaften des schweizerischen Handelsrechts (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften). Auch diese sind selbstständige Träger von Rechten und Pflichten, haben aber keine Rechtspersönlichkeit.

Deshalb ist der Begriff der „Nachlass mit eigener Rechtspersönlichkeit“ in Art. 11 AIAV durch den Begriff „Nachlass, der selbständiger Träger von Rechten und Pflichten ist“ zu ersetzen.

4. Abschnitt: Ansässigkeit von Finanzinstituten in der Schweiz

Art. 12 VE-AIAV: Steuerpflichtige und steuerbefreite Finanzinstitute

Keine Anmerkung des VSV zu dieser Bestimmung.

Art. 13 VE-AIAV: Trusts unter ausländischer Aufsicht

Keine Anmerkung des VSV zu dieser Bestimmung.

Art. 14 VE-AIAV: Ort der Geschäftsleitung

Keine Anmerkung des VSV zu dieser Bestimmung. Das Anknüpfen an die tatsächliche Verwaltung eines Rechtsträgers erscheint richtig.

5. Abschnitt: Alternativbestimmungen des OECD-Kommentars zum GMS

Art. 15 VE-AIAV

Keine Anmerkung des VSV zu dieser Bestimmung.

6. Abschnitt: Präzisierung der allgemeinen Meldepflichten

Art. 16 VE-AIAV: Betrag und Einordnung von Zahlungen

Keine Anmerkung des VSV zu dieser Bestimmung.

Art. 17 VE-AIAV: Kategorien von Finanzkonten

Keine Anmerkung des VSV zu dieser Bestimmung.

Art. 18 VE-AIAV: Rückerstattung nicht verbrauchter Prämien als Bestandteil des Barwerts

Keine Anmerkung des VSV zu dieser Bestimmung.

Art. 19 VE-AIAV: Rückkaufwert bei Rentenversicherungen

Keine Anmerkung des VSV zu dieser Bestimmung.

Art. 20 VE-AIAV: Währung bei der Meldung

Keine Anmerkung des VSV zu dieser Bestimmung.

7. Abschnitt: Präzisierung der Sorgfaltspflichten

Art. 21 VE-AIAV: Eröffnung von Neukonten

Das AIA-Gesetz sieht vor, dass Konten bei fehlender TIN spätestens 90 Tage nach Eröffnung für Zu- und Abgänge gesperrt werden müssen. Da davon auszugehen ist, dass in der Praxis ausländische Kunden ihre TIN regelmässig im Rahmen der Kontoeröffnung nicht zur Hand haben werden, unterstützt der VSV die Präzisierung und Erleichterung in der Verordnung, dass Konten trotz fehlender TIN nicht gesperrt werden müssen. Diese Regelung entspricht unserer Meinung nach einer praxisorientierten Handhabung und verhindert unnötigen Formalismus. Unklar ist hingegen, was unter angemessenen Anstrengungen zu verstehen ist, die der Finanzintermediär vornehmen muss, um die TIN später noch zu erhalten. Der VSV empfiehlt auch hier eine kundenorientierte Auslegung und Handhabung, welche den Finanzinstituten nicht unnötige Steine in den Weg legt.

Art. 22 VE-AIAV: Auflösung von Konten

Keine Anmerkung des VSV zu dieser Bestimmung.

Art. 23 VE-AIAV: Ansprüche Dritter aus rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen und Rentenversicherungsverträgen bei Fälligkeit

Keine Anmerkung des VSV zu dieser Bestimmung.

Art. 24 VE-AIAV: Umrechnung Beträge

Keine Anmerkung des VSV zu dieser Bestimmung.

8. Abschnitt: Registrierungspflicht der meldenden schweizerischen Finanzinstituten

Art. 25 VE-AIAV

Keine Anmerkung des VSV zu dieser Bestimmung.

9. Abschnitt: Vom Ausland automatisch übermittelte Informationen

Art. 26 VE-AIAV: Übermittlung von Informationen

Dieser Artikel umschreibt die Modalitäten, wie die ESTV vom Ausland automatisch übermittelte Informationen über eine in einem Kanton unbeschränkt steuerpflichtige Person an die kantonalen Steuerbehörden weiterleiten darf. Absatz 1 regelt die Weitergabe auf Anfrage von Kantonen, Absatz 2 die automatische Weiterleitung bei Übereinstimmung. In Absatz 2 fehlt aus Sicht des VSV die Einschränkung, dass die Informationen nur zu Steuerzwecken an die Kantone weitergeleitet werden dürfen.

Absatz 2: „Ergibt sich eine Übereinstimmung mit den vom Ausland übermittelten Informationen, so leitet die ESTV diese an den Kanton weiter, in dem die meldepflichtige Person unbeschränkt steuerpflichtig ist. Der Kanton darf die erhaltenen Informationen ausschliesslich zu Zwecken der direkten Steuern von Einkommen und Vermögen bzw. Gewinn verwenden.“

10. Abschnitt: Informationssystem

Art. 27 VE-AIAV: Organisation und Führung des Informationssystems

Der VSV begrüsst, dass bei der Art der Informationsübermittlung kleinen Organisationen, welche keine elektronischen Verarbeitungsmaschinen haben, Rechnung getragen wurde. Finanzintermediäre können die Meldungen nicht nur mittels XML Datei Upload übermitteln, sondern auch durch manuelles Ausfüllen eines Online Formulars für den „Normalfall“ basierend auf dem XML-Schema des GMS oder durch Einreichung mittels WebServices (Datenaustauschplattform). Unter dieser Voraussetzung kann auf das ursprüngliche Verlangen des VSV nach der Möglichkeit von Papiermeldungen verzichtet werden. Der VSV weist aber darauf hin, dass das Online-Eingabe-System unbedingt kundenfreundlich ausgestaltet sein muss. Eine einfache Anwendung ist Grundvoraussetzung für eine fehlerfreie Dateneingabe und nur so ist eine erfolgreiche und inhaltlich korrekte Datenübermittlung überhaupt möglich.

Art. 28 VE-AIAV: Kategorien der bearbeiteten Personendaten

Keine Anmerkung des VSV zu dieser Bestimmung.

Art. 29 VE-AIAV: Dauer der Aufbewahrung und Vernichtung der Daten

Keine Anmerkung des VSV zu dieser Bestimmung.

11. Abschnitt: Inkrafttreten

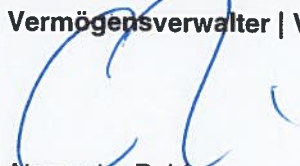
Art. 30 VE-AIAV

Es ist richtig und wichtig, dass die AIA-Verordnung als Ausführungserlass zeitgleich mit den anderen rechtlichen Grundlagen für den AIA am 1. Januar 2017 in Kraft tritt.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit, uns zur Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen vernehmen zu lassen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**



Alexander Rabian
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO



Nicole Kuentz
Leiterin Geschäftsstelle Zürich